

Einkaufsbedingungen

Stand 10. März 2022

I. Geltungsbereich

- 1) Für Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt entsprechend für Änderungen dieser Bedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung dieser Bedingungen seitens der TRICERA energy GmbH. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers bedarf es nicht.
- 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der TRICERA energy GmbH und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 3) In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.

II. Vertragsabschluss, Nachtragsvereinbarungen und Schriftform

- 1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) kommen dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Im Falle eines schriftlichen Angebots hat die Annahme seitens des Auftragnehmers ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen gilt eine schriftliche Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer widerspruchlos mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt und er auf diese Rechtsfolge in der betroffenen Bestellung hingewiesen wurde.
- 2) Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 3) Einseitige Gestaltungserklärungen sowie die Ausübung etwaiger Leistungsbestimmungsrechte unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieses Vertrages erfordert eine Unterzeichnung mittels eigenhändiger Namensunterschrift durch den Aussteller.
- 4) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 5) Die TRICERA energy GmbH kann Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

III. Einsatz von Subunternehmern

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

IV. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns, zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.
- 2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer (Nachunternehmer) des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.
- 3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Dies gilt auch für Dauerlieferverträge. Preiserhöhungen setzen ebenfalls eine individuelle schriftliche Vereinbarung voraus.
- 2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Haus verzollt einschließlich Verpackung.
- 3) Sofern und soweit das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 Anwendung findet, werden wir von den Rechnungen des Auftragnehmers 15% der Brutto-Rechnungssumme abziehen und diesen Betrag an das zuständige Finanzamt abführen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt. Es sei denn, der Auftragnehmer hat uns im Zeitpunkt der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG vorgelegt. Zu diesem Zweck teilt uns der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt nebst Anschrift sowie die Bankverbindung des Finanzamtes mit.
- 4) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist ein Zahlungsziel von 30 Tagen vereinbart. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl

die Rechnung als auch die Lieferungen von der TRICERA energy GmbH angenommen bzw. Leistungen erbracht sind.

- 5) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Terminpönale oder Teilbeträge hiervon dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen. Der Auftraggeber muss sich die Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern er kann sie noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 6) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu versenden.
- 7) Zahlungen gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, insbesondere der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen und Leistungen, noch als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung.
- 8) Für den Fall, dass die TRICERA energy GmbH eine Zahlung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht erbracht hat, gerät der Auftraggeber mit dieser Vertragszahlung in Verzug, nachdem der Auftragnehmer eine schriftliche Mahnung gesendet hat. Dem Auftragnehmer sind Rechte und Rechtbehelfe eingeräumt, die nach Gesetz oder Eigenkapital existieren.

V. Intrahandelsstatistik

- 1) Im Falle von innergemeinschaftlichem Warenverkehr, der per Intrastat-Meldung an das statistische Bundesamt gemeldet werden muss, sind auf der Rechnung ein entsprechender Hinweis und die jeweiligen Warennummern anzugeben.

VII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretungsverbot

- 1) Hinsichtlich der Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten ist die TRICERA energy GmbH an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.
- 2) Ansprüche des Auftragnehmers der TRICERA energy GmbH gegenüber dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

VIII. Lieferung und Gefahrübergang

- 1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die Lieferadresse. Die zur Lieferung bestimmten Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und zu versichern. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehende Beschädigungen, Verluste und sonstige Nachteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Transportverpackungen vom Auftragnehmer gemäß § 4 der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen.
- 2) Bei der Anlieferung des Liefergegenstandes an die Lieferadresse liegt der Sendung ein Lieferschein bei, aus dem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Menge und die Materialnummer hervorgehen.
- 3) Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den bestellenden Abteilungen absehbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
- 6) Auf das Ausbleiben notwendiger, von der TRICERA energy GmbH zu liefernden Unterlagen, kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 7) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zum vereinbarten Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die TRICERA energy GmbH hält sich, im Fall vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.
- 8) Sofern bei der Lieferung genormte, tauschfähige Mehrweg-(pool)Paletten (z.B. Euro- Flachpalette, Euro-Boxpalette) eingesetzt werden, gelten die Regeln des Bonner Paletten Tauschs als vereinbart, es sei denn, im Einzelfall ist etwas Abweichendes bestimmt.
- 9) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über mit dem Eintreffen der Lieferung bei dem Empfangswerk oder der vom Auftraggeber benannten Empfangsstelle; bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung das Gelände des Auftragnehmers verlässt.
- 10) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Vorlieferanten, zu informieren.
- 11) Bei Demontage- oder Reparaturarbeiten in den Betrieben des Auftraggebers ausgebauten Materialien und Komponenten oder vom Auftraggeber bereitgestellte überschüssige Materialien sind dem Auftraggeber ordnungsgemäß zurückzugeben.

IX. Zoll und Exportkontrolle

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die TRICERA energy GmbH über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten und Reexporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen

Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt er zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) bzw. EAR99 gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter.
- 2) Im Rahmen abgeschlossener Verträge sind vom Auftragnehmer sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der TRICERA energy GmbH unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Verordnung (EU) 2015/2447) im Original zu übermitteln.
- 3) Der Auftragnehmer garantiert, dass er entweder ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO-F oder AEO-S ist oder dass er folgende Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette erfüllt:
- Waren, die im Auftrag für die TRICERA energy GmbH produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von dieser übernommen werden, werden an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen,
 - diese Waren sind während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt,
 - das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal ist zuverlässig (i.S.v. Art. 24 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2015/2447),
 - Geschäftspartner, die im Namen des Auftragnehmers handeln, sind davon unterrichtet, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Die AEO-F oder AEO-S Zertifizierung weist der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens mit der ersten Lieferung durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an die TRICERA energy GmbH nach. Ist der Auftragnehmer kein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gibt er unverzüglich, spätestens mit der ersten Lieferung eine Sicherheitserklärung ab, in der er sich verpflichtet, die oben genannten Anforderungen einzuhalten. Sofern der Auftragnehmer die in der Sicherheitserklärung zugesicherten Anforderungen nicht mehr erfüllt, ist er verpflichtet, dies der TRICERA energy GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Sanktionen und sonstigen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber auf Grund von Verstößen gegen anwendbares Außenwirtschaftsrecht entstehen und/oder die auf der Nicht- oder Falschübermittlung von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten durch den Auftragnehmer beruhen. Ein Verstoß hiergegen stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß des Auftragnehmers dar

X. Rechnungsstellung

- 1) Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
- 2) Die Rechnung muss genaue Angaben insbesondere über Menge, Bestellnummer und -datum, sofern sie dem Auftragnehmer bekannt ist, enthalten. Sie ist an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu richten und nicht den Sendungen beizufügen.
- 3) Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben und darüber hinaus eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorzulegen. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen vom Auftraggeber bescheinigen lassen.
- 4) Bei Stundenlohnabrechnungen ist von den etwaig vereinbarten Reisekosten (Fahrtgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrtgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

XI. Sicherheiten / Bürgschaften

Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch den Auftraggeber verlangt werden können.

XII. Eigentumsübergang

- 1) Bei Eigentumsvorbehalt geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der vollständigen Bezahlung auf die TRICERA energy GmbH über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 2) Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber vor Veränderungen in Menge (wie Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Ware, für die sich der Auftraggeber das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer der dem Auftraggeber gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, dem Auftraggeber nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.
- 3) Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder Dritten überlassenen Unterlagen gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind dem Auftraggeber spätestens nach Vertragserfüllung zurückzugeben.

XIII. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen

- 1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber auf Dauer ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, unentgeltliches, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie an mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten ein. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und dem IT-Dienstleister das Recht ein, das Nutzungsrecht - an die Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen. Konzerngesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind neben dem Auftraggeber alle mit der TRICERA energy GmbH gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- 2) Die dem Auftraggeber nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte erstrecken sich im selben Umfang auf spätere Versionen (z. B. Updates, Releases, Patches, Bugfixes) der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechte, die dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Soweit im Rahmen der Bestellung neue als Patent/Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum hieran, einschließlich des Rechts, die Erfindung im eigenen oder fremden Namen als Schutzrecht anzumelden. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig.
- 4) Das Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Leistungsgegenstand und erfasst ebenfalls Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke.
- 5) Soweit im Rahmen der Bestellung sonstige neue schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran exklusive, kostenfreie, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig. Bei programmiertätigkeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Quellcode der entstandenen Software an den Auftraggeber herauszugeben.

XIV. Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer haftet oder verstößt nicht gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn die Leistung des Auftragnehmers direkt oder indirekt durch Gründe außerhalb seiner angemessenen Kontrolle oder durch bewaffnete Konflikte, Epidemien, Pandemien, Handlungen oder Bedrohung, Terrorismus, Streiks, andere Arbeitsunruhen, Handlungen oder Unterlassungen einer Regierungsbehörde, von der TRICERA energy GmbH, den Auftragnehmern oder Lieferanten von der TRICERA energy GmbH verzögert oder verhindert werden.. Wenn ein entschuldbares Ereignis eintritt, verlängert sich der Zeitplan für die Leistung des Auftragnehmers um die Zeit, die aufgrund des Ereignisses verloren gegangen ist, zuzüglich der zusätzlichen Zeit, die erforderlich ist, um die Auswirkungen des Ereignisses zu überwinden. Wenn Handlungen oder Unterlassungen vom Auftraggeber, seinen Auftragnehmern oder Lieferanten die Verzögerung verursachen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Preisanpassung.

XV. Garantie und Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertraglichen Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten entsprechen, aus den vereinbarten bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt sind, frei von Material- und Fertigungsfehlern sind, die vereinbarten Funktionen voll erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die vertraglichen Lieferungen und Leistungen aus bestgeeigneten Stoffen herzustellen.
- Der Auftragnehmer garantiert weiter, dass die Lieferungen und Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften entsprechen.
- 2) Vor Auslieferung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen von dem Auftragnehmer mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Qualitätsprüfung zu kontrollieren und uns nachzuweisen.
- 3) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Durchführung des Vertrages übersandten Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Liefervereinbarung hinsichtlich Umfangs ganz oder teilweise nicht eingehalten werden kann oder der für den Auftragnehmer erkennbare mit dem Auftrag verfolgte Zweck ganz oder teilweise nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht werden kann, so hat der Auftragnehmer diese Bedenken vor Beginn der Ausführungsarbeiten dem Auftraggeber detailliert mitzuteilen.
- 4) Der Auftragnehmer wird mit der TRICERA energy GmbH, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

XVI. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

- 1) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend etwas Anderes geregelt ist.
- 2) Etwaige Mängelrügen aufgrund von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen haben innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb des gleichen Zeitraums nach deren Entdeckung zu erfolgen.
- 3) Bei Mängeln der vertraglichen Lieferungen und Leistungen, gleichgültig ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, stehen der TRICERA energy GmbH die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Als Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.
- Hat der Auftraggeber die mangelhaften Vertragsgegenstände gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere

Sache angebracht, ist der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Vertragsgegenstände zu ersetzen.

Er kann die von TRICERA Energy GmbH gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist die TRICERA energy GmbH berechtigt, nach Wahl den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und – bei Vertreten müssen des Auftragnehmers – Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

- 4) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangsprüfung übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.
- 5) Sind nur Teile einer Gesamtlieferung mangelhaft, ist der Auftraggeber zum Rücktritt von der Gesamtlieferung berechtigt, nachdem der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels oder zur ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung eine Nachfrist gesetzt wurde und die dahingehenden Bemühungen des Auftragnehmers erfolglos geblieben sind.
- 6) Die Verjährungsfrist für Sachmängel an Lieferungen und Leistungen beträgt mindesten 2 Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. In diesem Fall beträgt sie mindestens 5 Jahre. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt die regelmäßige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB.
- 7) In Fällen, in denen wegen der Eilbedürftigkeit die Unterrichtung des Auftragnehmers von dem Mangel bzw. dem drohenden Schaden sowie eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht möglich ist, sowie in sonstigen Fällen nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung kann die TRICERA energy GmbH die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.

XVII. Haftung und Versicherung

- 1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Soweit die Ursache für einen Produktschaden im Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt wurde und der Auftraggeber von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, stellt er die TRICERA energy GmbH von der Inanspruchnahme auf erstes Anfordern frei.
- 3) In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit keine Eilbedürftigkeit besteht und dies möglich und zumutbar ist.
- 4) Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 5) War der Auftragnehmer in schuldhafter Weise an einer nach europäischem oder nationalem Recht unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt, welche die bezogene Lieferung oder Leistung betraf, steht der TRICERA energy GmbH ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 15% der Netto-Auftragssumme des betreffenden Lieferumfangs für den Zeitraum der nachgewiesenen Beteiligung an der Wettbewerbsbeschränkung zu. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Schadensersatzverpflichtung gilt auch, wenn die Geltungsdauer des Vertrags zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bereits abgelaufen oder der Vertrag gekündigt worden ist. Die Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts oder durch den Abschluss eines entsprechenden Vergleichs nachgewiesen.
- 6) Außerdem wird der Auftragnehmer sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Weise und Höhe versichern. Bearbeitungsschäden sind eingeschlossen. Diese ist während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten. Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssumme von 10.000.000 € für Personenschäden und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen. Er ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

XVIII. Rücktritt

- 1) Solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ist die TRICERA energy GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - (i) der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und die Pflichtverletzung trotz Fristsetzung nicht binnen angemessener Frist behebt;
 - (ii) über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - (iii) beim Auftragnehmer eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, die die Erfüllung des Vertrages gefährdet;
- 2) (iv) wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat im Fall des Rücktritts ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- 3) Der Auftragnehmer kann den Vertrag (oder einen betroffenen Teil davon) aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aussetzen oder kündigen, wenn die TRICERA energy GmbH
 - (i) insolvent/bankrott wird oder
 - (ii) wesentlich gegen den Vertrag verstößt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausfall oder Verzögerung der Bereitstellung einer Zahlungssicherheit, Zahlung bei Fälligkeit oder Erfüllung von Zahlungsbedingungen.

- 4) Wenn der Vertrag oder ein Teil davon aus einem anderen Grund als dem Verzug des Auftragnehmers gekündigt wird, zahlt die TRICERA energy GmbH dem Auftragnehmer alle fertiggestellten Lieferungen, welche im Zusammenhang mit der Kündigung entstanden sind. Der fällige Betrag wird in Übereinstimmung mit dem festgelegten Meilensteinplan und den im Vertrag festgelegten Sätzen für Arbeiten festgelegt. Sofern keine Meilensteine und/oder Tarife im Vertrag vorhanden sind, erfolgt die Zahlung zu den dann aktuellen Standardzeit- und Materialtarifen des Auftragnehmers. Darüber hinaus zahlt die TRICERA energy GmbH dem Auftragnehmer eine Stornogebühr in Höhe von 80 % des Vertragspreises, der für nicht fertiggestellte Sonderanfertigungen gilt und 15 % des Vertragspreises, der für alle anderen nicht fertiggestellten Geräte gilt.

XIX. Beistellung, Werkzeuge und Vorrichtungen

- 1) An den von der TRIVERA energy GmbH beigestellten Stoffen, Teilen und Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 2) Soweit der Auftragnehmer Werkzeuge oder Produktionseinrichtungen auf Kosten der TRICERA energy GmbH fertigt, erfolgt die Herstellung für die TRICERA energy GmbH mit der Folge, dass die TRICERA energy GmbH das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand erwirbt.
- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der TRICERA energy GmbH gestellten oder für die TRICERA energy GmbH gefertigten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen. Er ist weiter verpflichtet, die der TRICERA energy GmbH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden (z.B. durch Mitarbeiter) zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten lässt der Auftragnehmer auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Störfälle hat er unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Überlassene Werkzeuge sind der TRICERA energy GmbH vom Auftragnehmer auf erstes Anfordern, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung, zurückzugeben.

XX. Nutzungs- und Verwertungsrechte; Schutzrechte

- 1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne zusätzliches Entgelt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen für die TRICERA energy GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 2) Der Auftragnehmer garantiert und steht dafür ein, dass durch die Herstellung, den Vertrieb und die Nutzung der Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 3) Diese Einstandspflicht entfällt, soweit die Lieferungen und Leistungen ausschließlich nach den Plänen, Unterlagen oder Modellen des Auftraggebers erfolgt sind und er weder wusste noch wissen musste, dass die Herstellung der Lieferung bzw. die Vornahme der Leistungen eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinn darstellt.
- 4) Hat der Auftragnehmer für die Verletzung von Schutzrechten nach XX. (2) einzustehen und nimmt den Auftraggeber ein Dritter in Anspruch, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der TRICERA energy GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Diese Pflicht zur Freistellung besteht für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Leistungserbringung.
- 5) Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den vertraglichen Lieferungen und Leistungen benutzt. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er den Auftraggeber hierüber unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen.

XXI. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der der Vertragsunterschrift den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 2) Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der Auftragnehmer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und seiner untergesetzlichen Regelung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, sowie der Gefahrstoffverordnung, jeweils in ihren gültigen Fassungen unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.
- 3) Der Auftraggeber kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der Auftraggeber u.a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.
- 4) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Produkten an den Auftraggeber, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind dem Angebot/der Lieferung die Sicherheitsdatenblätter entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in deutscher Sprache beizufügen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt hat der Auftragnehmer umgehend unter Angabe der Bestellnummer,

der Bestellposition sowie der Material-Nummer dem Auftraggeber ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zuzusenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den Preisen enthalten.

- 5) Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Nicht verwendungsfähige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.
- 6) Ergänzend gelten die beim Auftraggeber geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Arbeitssicherheit.

XXII. Geheimhaltung; Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 2) Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Subunternehmer und ggf. Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen (wie insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- und Forschungsinformationen), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden (auch z.B. der Termin/Zeitraum einer Revision oder einer Maßnahme) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten
- 3) Vorgenannte Unterlagen und Informationen, die die TRICERA energy GmbH dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unaufgefordert kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Durchführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden.
- 4) Erzeugnisse, die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen, nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen des Auftraggebers angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer nur zu Testzwecken selbst verwendet, Dritten dagegen nicht angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für nach Vorgaben der TRICERA energy GmbH modifizierten Standardprodukten des Auftragnehmers.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie den geltenden nationalen Umsetzungsvorschriften und einschlägigen sonstigen Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten nicht außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. Soweit zur Erfüllung des Vertrages Drittdienstleister eingesetzt werden, werden diese entsprechend den Vorschriften der DS-GVO verpflichtet und eingesetzt. Der Auftragnehmer ergreift zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer alle bei ihm eingesetzten bzw. zukünftig einzusetzenden Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten und unter Hinweis auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der DSGVO entsprechend zu unterweisen.
- 6) Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse des Auftraggebers werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Datenschutzrechts, erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit/Zutritts- und Videosysteme usw.), der IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die überlassenen Ausweise sind mit dem Verlassen der Liegenschaften unverzüglich an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Die vom Auftraggeber ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, Smartphone, Software, Internetzugang, E-Mail etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftrags Erfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.
- 7) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen Auftraggeber-Regelwerke zu verpflichten. Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 8) Sofern Personal des Auftragnehmers an Standorten des Auftraggebers eingesetzt wird, können für diese Zeiterfassungsdaten (Kommen- und Gehen-Zeiten) aus dem Zutrittskontrollsystem personenscharf ermittelt werden. Soweit erforderlich können die so ermittelten Zeiterfassungsdaten durch den Auftraggeber zu abrechnungstechnischen Zwecken genutzt werden. Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Benachrichtigung auch dem Subauftragnehmer vertraglich mitzuteilen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 9) Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

XXIII. Referenzen / Werbung / Fotografieren

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte, bestehende oder bereits beendete vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber untersagt.

XXIV. Ersatzteilversorgung

- 1) Der Auftragnehmer hat für diejenigen Teile, ohne die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht ohne erhöhten Aufwand möglich ist, Ersatzteile auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Lieferzeitpunkt vorzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen, soweit dies zumutbar ist.
- 2) Der Auftragnehmer wird der TRICERA energy GmbH in angemessener Frist vor dem beabsichtigten Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen er die Versorgung mit Ersatzteilen gemäß XIV. (1) sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit eine Endbevorratung möglich ist.

XXV. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die vertraglich vereinbarte Lieferadresse / Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

XXVI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der TRICERA energy GmbH. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz oder am Erfüllungsort zu verklagen. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung kommt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XXVII. Entschädigung

Sowohl TRICERA als auch der Auftragnehmer stellen die andere Partei von und gegen Ansprüche frei, die von Dritten aufgrund von Personenschäden oder Schäden am materiellen Eigentum des Dritten geltend gemacht werden, in dem Umfang, der durch Fahrlässigkeit der freistellenden Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag verursacht wurde. Für den Fall, dass die Verletzung oder der Schaden durch gemeinsame oder gleichzeitige Fahrlässigkeit der TRICERA energy GmbH und dem Auftragnehmer verursacht wurde, werden die Verluste oder Kosten von jeder Partei im Verhältnis zu ihrem Grad an Fahrlässigkeit getragen. Für die Zwecke der Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt kein Teil der Ausrüstung oder des Standorts als Eigentum Dritter. Eine freigestellte Partei oder eine Einzelperson, Personengesellschaft, Gruppe oder Körperschaft mit einem Eigentumsanteil an einem Eigentum, in dem (i) Geräte implementiert oder (ii) Dienstleistungen erbracht werden, gilt nicht als Dritter.

XXVIII. Verschiedenes

- 1) Vom Auftragnehmer verkaufte Ausrüstung und Dienstleistungen sind nicht für die Verwendung in Verbindung mit kerntechnischen Anlagen oder Aktivitäten bestimmt, und die TRICERA energy GmbH garantiert, dass es ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Ausrüstung oder Dienstleistungen für solche Zwecke verwenden oder anderen die Verwendung gestatten wird. Wenn unter Verstoß hiergegen eine solche Verwendung erfolgt, lehnen der Auftragnehmer (und seine Muttergesellschaft, verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Unterauftragnehmer) jegliche Haftung für nukleare oder andere Schäden, Verletzungen oder Kontaminationen ab. Zusätzlich zu allen anderen Rechten des Auftraggebers, hält die TRICERA energy GmbH den Auftragnehmer (und seine Muttergesellschaft, verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Unterauftragnehmer) Schad- und klaglos gegen alle diese Haftungen. Die Zustimmung des Auftragnehmers zu einer solchen Verwendung, falls vorhanden, wird von zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht, die der Auftragnehmer zum Schutz vor nuklearer Haftung als akzeptabel erachtet.
- 2) Der Auftragnehmer kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an eines seiner verbundenen Unternehmen abtreten, erneuern oder seine Forderungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der TRICERA energy GmbH an eine beliebige Partei abtreten. Die TRICERA energy GmbH erklärt sich damit einverstanden, alle Dokumente auszuführen, die möglicherweise erforderlich sind, um den Auftrag oder die Novation des Auftragnehmers abzuschließen. Der Auftragnehmer kann Teile der Arbeit untervergeben, solange der Auftragnehmer dafür verantwortlich bleibt. Die Delegation oder Abtretung einiger oder aller Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag durch die TRICERA energy GmbH ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers (die Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert werden) ist nichtig.
- 3) Sollte sich herausstellen, dass eine Vertragsbestimmung nichtig oder nicht durchsetzbar ist, bleibt der Rest des Vertrags davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine solche nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die im Wesentlichen die gleiche praktische und wirtschaftliche Wirkung erzielt und gültig und durchsetzbar ist.
- 4) Der Vertrag dient nur den Parteien und kein Dritter hat das Recht, eine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen.
- 5) Der Vertrag kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, die zusammen eine Vereinbarung.

